

Kinderschutz – Bündnis aktuell

Informationssammlung für die Praxis
im Bündnis Kinderschutz MV

Nr. 14/Juli 2013

Was ist zu tun?

Verdacht auf sexuelle Gewalt in einer Einrichtung.

Die Arbeitsgruppe „Durchsetzung staatlicher Strafanspruch – Rechtspolitische Folgerungen – Anerkennung des Leidens der Opfer sexuellen Missbrauchs in jeglicher Hinsicht“ beim Bundesministerium für Justiz hat bereits im Jahr 2011 „Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden“¹ verabschiedet. Diese gilt es nun strukturell und inhaltlich in der praktischen Arbeit vor Ort umzusetzen, und zwar auch in Einrichtungen der Jugendhilfe.²

Die Broschüre „Verdacht auf sexuellen Kindesmissbrauch in einer Einrichtung – Was ist zu tun?“ des Bundesministeriums der Justiz enthält Hinweise zum Umgang mit entsprechenden Verdachtsfällen im Sinne von Mindeststandards unter dem Aspekt einer möglichen bzw. notwendigen Straf-

„Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden“.

Die Leitlinien besagen im Kern, dass Einrichtungen Informationen über Verdachtsfälle von sexueller Gewalt intern nach einem verbindlichen „Regelwerk“ zu bearbeiten haben und ggf.

schnellstmöglich an die

Strafverfolgungsbehörden weitergeben sollen. Sexuelle Gewalt darf nicht vertuscht, sondern muss zügig aufgearbeitet und ggf. strafrechtlich verfolgt werden, auch um gegebenenfalls weitere Übergriffe in der betroffenen

oder einer anderen Einrichtung zu verhindern.

Die Einrichtungen tragen eine eigene Verantwortung dafür, ob und wann die Strafverfolgungsbehörden eingeschaltet werden. Sie dürfen sich nicht auf die Position zurückziehen, das Opfer lediglich auf die Möglichkeit zu verweisen, selbst Strafanzeige zu erstatten und es mit dieser Information allein lassen.³

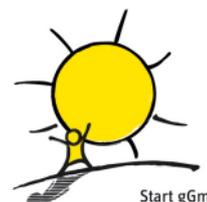
Worum geht es in den Leitlinien?

Wenn es Hinweise auf sexuelle Gewalt gegen Kinder oder Jugendlichen innerhalb einer Einrichtung (z. B. Kindertagesstätte, Kinderheim, Schule, Verein) gibt, ist immer auch an die Einschaltung von Polizei und/oder Staatsanwaltschaft zu denken. Ob, wann und wie dies geschehen soll, beschreiben die eingangs zitierten

¹www.bmj.de/DE/Buerger/gesellschaft/RunderTisch/runderTisch_node.html

² wie beispielhaft in der Arbeit der Kinderschutzzentren geschehen, vgl. „Grenzverletzungen - Fachliche Standards“ unter www.kinderschutz-zentren.org/index.php?x=1&a=v&t=f&i=40264

³ Das Opfer *kann* natürlich auch selbst Strafanzeige erstatten. Die Webseite www.gerechte-sache.de enthält unter der Rubrik Tat & Rat (dort: *Das Ermittlungsverfahren*) Informationen über die Erstattung einer Strafanzeige und über den Verlauf eines Strafverfahrens.



Orientierung für das praktische Handeln

Damit bieten die Leitlinien auch im Sinne von Mindeststandards die Möglichkeit einer verbindlichen Orientierung für das praktische Handeln in Einrichtungen. Insoweit ist es hilfreich, die Leitlinien unmittelbar oder mindestens inhaltlich in das Einrichtungskonzept einzuarbeiten und zur verbindlichen Arbeitsgrundlage zu erklären. Diese Aufgabe liegt klar in der Leitungsverantwortung.

Möglichkeit, das Schweigen zu brechen

Warum ist die Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden für das Opfer so wichtig? Diese Frage beantworten viele OpferanwältInnen aus der Perspektive ihrer MandatInnen wie folgt: Ein Ermittlungs- und Strafverfahren gibt den vom Missbrauch betroffenen jungen Menschen die Gelegenheit, ihr Schweigen zu brechen und aus ihrer Opferrolle herauszutreten sowie das erfahrene Unrecht als solches zu erkennen und öffentlich zu benennen. Bereits das strafrechtliche Ermittlungsverfahren zerstört in vielen Fällen die bestehenden Machtstrukturen, die es dem Täter bzw. der Täterin ermöglicht haben, das Opfer schweigend zu halten und es immer wieder zu missbrauchen. Außerdem erfährt der Junge oder das Mädchen während des Strafverfahrens, dass Erwachsene nicht wegsehen, sondern zuhören und gegen die/den TäterIn

vorgehen. – Das alles kann sich positiv auf die psychische Verarbeitung des Missbrauchs auswirken, wenn es begleitend verbindliche Hilfe- bzw. Therapieangebote gibt, die den Betroffenen ohne aufwendiges Antragsverfahren zu gewähren sind. Langfristige und aufwendige Antrags- und Widerspruchsverfahren sind hier unbedingt zu vermeiden.

Viele der heute erwachsenen Betroffenen wünschen sich deshalb, dass seinerzeit ein Ermittlungs- und Strafverfahren durchgeführt worden wäre. Ihnen ist dabei bewusst, dass die Beweise vielleicht nicht für eine Verurteilung gereicht hätten. Sie empfinden es aber als noch schlimmer, dass nicht einmal der Versuch unternommen wurde, den oder die Täter/in zu belangen.

Durch die strafrechtliche Verfolgung besteht zumindest formal rechtlich die Chance, dass das Unrecht der Tat und die Schuld des bzw. der Täters/in öffentlich festgestellt werden kann. Eine Verurteilung bietet außerdem eine Grundlage dafür, zivilrechtliche Schadensersatzansprüche geltend zu machen (z. B. Schmerzensgeld, Therapiekosten). In diesem Sinne ist die Frage der Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden eine strukturelle Frage, die in jedem Einzelfall zu stellen und individuell zu beantworten ist und unstrittig neben der TäterInnenperspektive in erster Linie die Interessen der Opfer zu respektieren hat.

Wie können die Leitlinien wirkungsvoll implementiert werden?

Gemäß § 74 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII ist Voraussetzung für die Förderung freier Träger, dass die Grundsätze und Maßstäbe der Qualitätsentwicklung nach § 79a SGB VIII gewährleistet sind. In diesem Zusammenhang wird zu bestimmen sein, inwieweit und in welcher Form die Erteilung einer Betriebserlaubnis auch von der Umsetzung der Leitlinien abhängig gemacht wird. Diesbezüglich sind die für die Betriebserlaubnis zuständigen übergeordneten Behörden, insbesondere die Landesjugendämter bzw. andere zuständigen Stellen, aufgefordert zu prüfen, entsprechende „Auflagen“ bzw. Verfahren zu entwickeln und umzusetzen.

Der gesamte Wortlaut der Leitlinien liegt als Broschüre vor und kann über den Publikationsversand der Bundesregierung, Postfach 48 10 09, 18132 Rostock kostenlos bestellt oder im Internet auf

http://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/broschuren_fuer_warenkorb/DE/Verdacht_auf_sexuellen_Kindesmissbrauch_in_einer_Einrichtung.pdf?__blob=publicationFile

heruntergeladen werden.

Kontakt

Bündnis Kinderschutz MV
Geschäftsstelle Start gGmbH
Gertrudenstraße 11
18057 Rostock
Telefon: 0381/46139889
E-Mail: michael.bock@start-ggmbh.de
www.buendnis-kinderschutz-mv.de